

28.11.85

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung
der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über den
Verbraucherkredit

KOM(84) 342 endg.; EG-Dok. 8238/84

Punkt 14 der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a

Der Bundesrat hält an seiner Auffassung fest, daß wegen der Preisangabe der Bereich der Grundstückskredite nicht ausgeschlossen werden soll, wobei das in Art. 10 des Richtlinien- vorschlags geregelte jederzeitige Kündigungsrecht in seinem Tatbestand eingeschränkt werden muß. - Vgl. Ziffer 8 und Ziffer 14 des Beschlusses des Bundesrates vom 24. Oktober 1980, Drucksache 523/80 (Beschuß) -.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum
des Bundesrates):

Der Bundesrat hat in seinem Beschluß vom 24. Oktober 1980 - Drucks. 523/80 (Beschuß) Ziff. 8 - eine völlige Ausklammerung des Immobilienkredits aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie als unbefriedigend bezeichnet. Er hielt verbraucherschützende Angaben prinzipiell auch für den Immobilienkredit für unverzichtbar. Die Pflicht zur Preisangabe ist nunmehr durch Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Regelung der Preisangaben vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429) und § 4 der Verordnung zur Regelung der Preisangaben vom 14.03.1985 (BGBl. I S. 580) geregelt. Im Hinblick auf

...

das in Art. 10 des Richtlinienvorschlages geregelte Recht zur vorzeitigen Rückzahlung sollte der Bundesrat ebenfalls an seiner Auffassung festhalten, daß es angesichts der Diskussion um eine Reform des § 247 BGB vermieden werden muß, durch eine Rechtsvereinheitlichung auf EG-Ebene das Ergebnis dieser Diskussion zu präjudizieren. Bezüglich des Immobilienkredits muß das jederzeitige Kündigungsrecht in jedem Fall in seinem Tatbestand eingeschränkt werden, um den Kreditgebern die Refinanzierung und Gewährung von Festzinskrediten nicht unmöglich zu machen, was sich letztlich auch nachteilig auf die Darlehensnehmer und Verbraucher auswirken würde.